S 14 RJ 901/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 901/97
Datum	11.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 88/99
Datum	28.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 11. Februar 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten noch Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit

Der am â□¦ 1952 geborene KlÃ¤ger erlernte nach Abschluss der 10. Klasse in der Zeit von September 1969 bis zum Juli 1971 den Beruf eines Baumaschinisten, erwarb am 31. Juli 1971 das entsprechende Facharbeiterzeugnis, war anschlieÃ□end bis MÃ¤rz 1975 als Kraftfahrer, mit Unterbrechung durch seinen Wehrdienst bis Dezember 1979 als Taxifahrer, erneut von August 1980 bis November 1980 als Kraftfahrer, von Februar 1982 bis Februar 1984 als Schmierungsfacharbeiter, bis MÃ¤rz 1990 als Kellner, bis Mai 1991 als GaststÃ¤ttenleiter, bis April 1993 als Kraftfahrer und von Februar 1994 bis zur betrieblichen KÃ¼ndigung mangels Auftragslage im Juli 1994 als Bauarbeiter beschÃ¤ftigt. Seitdem ist der KlÃ¤ger

arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 16. Juli 1996 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen InvaliditÃ¤t, begrÃ¼ndete er mit WirbelsÃ¤ulen- und Bandscheibenbeschwerden sowie mit einer LÃ¤hmung im linken FuÃ seit Juni 1996.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 29. Juli 1996 (ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r vier bis acht Wochen), â der Bericht der Reha-Klinik D â¦ vom 11. November 1996 Ã¼ber einen stationÃ¤ren Aufenthalt vom 08. Oktober bis zum 05. November 1996, aus welchem der KlÃ¤ger arbeitsfÃ¤hig fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Baumaschinist entlassen wurde sowie â der Bericht des Dr. S â¦, Facharzt fÃ¼r Chirurgie, vom 04. MÃ¤rz 1997.

Mit Bescheid vom 20. MÃ¤rz 1997 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen im erlernten Beruf als Baumaschinist ab. Den Widerspruch vom 28. April 1997, in welchem der KlÃ¤ger sein UnvermÃ¶gen zur vollschichtigen Verrichtung von schweren kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeiten bekundete, wies die Beklagte mit Bescheid vom 04. August 1997 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger in seinem zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf als Baumaschinist weiterhin vollschichtig tÃ¤tig sein und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte bis mittelschwere Arbeiten, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten sowie ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung und ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken verrichten.

Auf die am 03. September 1997 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig das Gutachten des Arbeitsamtes Leipzig vom 24. Februar 1997 (vollschichtig leichte, zeitweise auch mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten), einen Befundbericht des Dr. T â¦, Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die, vom 03. September 1997 und des Dr. S â¦ vom 27. Mai 1998 eingeholt sowie ein orthopÃ¤disches Gutachten von Prof. Dr. F â¦ erstellen lasen. Dieser gelangte in seinem Gutachten vom 10. Juli 1998, nach Untersuchung des KlÃ¤gers am 08. Juli 1998, zu folgenden Feststellungen/Diagnosen:

â rÃ¶ntgenologisch nachgewiesene BandscheibenschÃ¤digung zwischen 5. und 6. HalswirbelkÃ¶rper sowie zwischen 4. und 5. LendenwirbelkÃ¶rper und 5. LendenwirbelkÃ¶rper und Kreuzbein

GegenÃ¼ber der letzten Untersuchung im Rentenverfahren am 24. Februar 1997 sei eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ersichtlich. Die VerschleiÃerscheinungen an der WirbelsÃ¤ule seien in der Regel durch entsprechende Behandlungen zu beherrschen. Mit RÃ¼cksicht auf die seit Juli 1996 bestehenden GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger leichte Arbeiten, im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, im Freien nicht bei kalter Jahreszeit, unter Vermeidung von hÃ¤ufigem schwerem Heben, Tragen oder

Bewegen von Lasten, Arbeiten am FlieÃband und lÃ¤nger andauernden Zwangshaltungen vollschichtig verrichten.

Mit Urteil vom 11. Februar 1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Nach den medizinischen Erhebungen hat es ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis gelegentlich mittelschwere TÃ¤tigkeiten sowie ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen im bisherigen Beruf als Baumaschinist festgestellt und den KlÃ¤ger auf die TÃ¤tigkeit eines Hausmeisters verwiesen.

Der KlÃ¤ger macht mit der hiergegen am 13. April 1999 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, er besitze aus der TÃ¤tigkeit als Baumaschinist Berufsschutz als Facharbeiter. Auf eine TÃ¤tigkeit als Hausmeister mit mittelschweren bis schweren kÃ¶rperlichen Arbeiten kÃ¶nne er mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen nicht verwiesen werden und fÃ¼r eine HausmeistertÃ¤tigkeit mit Verwaltungsaufgaben fehlten ihm die speziellen Verwaltungskenntnisse. Nach seinem Wissen sei sein letzter Arbeitgeber nicht tarifgebunden gewesen.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 11. Februar 1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20. MÃ¤rz 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. August 1997 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil. Der KlÃ¤ger sei allenfalls der Berufgruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich zuzuordnen und, neben der TÃ¤tigkeit als Hausmeister, auch auf eine solche als Mitarbeiter in der Poststelle oder als Registrator verweisbar.

Der Senat hat eine Arbeitgeberauskunft der Wi â¦ Bauunternehmung GmbH vom 09. Juni 1999 eingeholt, den Entlassungsbericht der Reha-Klinik D â¦ vom 03. Februar 2000, aus welcher der KlÃ¤ger nach stationÃ¤rer Behandlung vom 12. Januar bis zum 02. Februar 2000 arbeitsunfÃ¤hig fÃ¼r drei bis vier Wochen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als StraÃenbauer und mit einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r mittelschwere TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, ohne hÃ¤ufiges Heben und Tragen schwerer Lasten entlassen worden ist sowie das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 11. April 2000 (derzeit arbeitsunfÃ¤hig) beigezogen. Des Weiteren hat der Senat einen Befundbericht des Dr. T â¦ vom 12. Juli 2000 eingeholt und ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten von Dr. Sch â¦ erstellen lassen. In seinem Gutachten vom 09. Januar 2001 erhob der SachverstÃ¤ndige nach ambulanter Untersuchung am selben Tag folgende Diagnosen/Feststellungen:

â□□ rezidivierendes lokales LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom mit zeitweiliger Irritation der Nervenwurzeln L 5/S 1 links im Sinne eines Lumbago bzw. einer Lumboischialgie links, zur Zeit lediglich leichte qualitative FunktionsstÃ¶rung, mit aggravativen Tendenzen und allenfalls beginnender SomatisierungsstÃ¶rung,
â□□ rezidivierendes HalswirbelsÃ¤ulensyndrom (anamnestisch), zur Zeit keine nennenswerte FunktionsstÃ¶rung,
â□□ VerschleiÃ□erscheinungen im Bereich der unteren LendenwirbelsÃ¤ule (orthopÃ¤disches Gutachten von 1998)

Die EinschrÃ¤nkungen der ErwerbstÃ¤tigkeit ergÃ¤ben sich im Wesentlichen aus den in dem orthopÃ¤dischen Gutachten von 1998 beschriebenen EinschrÃ¤nkungen. Seit dem Rentenantrag vom 06. Juli 1996 lasse sich eine eindeutige, gravierende Verschlechterung der kÃ¶rperlichen Befindlichkeit nicht nachweisen. Unter BerÃ¼cksichtigung des neurologisch-psychiatrischen Gebietes sei der KlÃ¤ger in der Lage, leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten in wechselnden Positionen, ohne PrÃ¤ferenz eines Arbeitsmodus, vollschichtig durchzufÃ¼hren. Vermieden werden sollten Heben und Tragen, TÃ¤tigkeiten im Hocken oder im Knien bzw. im BÃ¼cken. Arbeiten Ã¼ber Kopf oder in sonstigen Zwangshaltungen sowie Steigen auf Leitern oder GerÃ¼sten kÃ¤men auf Grund der WirbelsÃ¤ulensymptomatik nur in AusnahmefÃ¤llen in Frage. Die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Baumaschinist dÃ¼rfte nicht mehr existenzsichernd auszufÃ¼hren sein. Die TÃ¤tigkeit eines Hausmeisters sei so vielschichtig, dass zahlreiche TÃ¤tigkeiten nur mit EinschrÃ¤nkungen oder nicht durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnten (z. B. TÃ¤tigkeiten auf Leitern, Heben und Tragen etc.). Eine TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtner sei auf Grund der vorliegenden Symptomatik durchaus mÃ¶glich.

In seinem Bericht vom 12. Juli 2000 hat Dr. T â□¦ auf orthopÃ¤dischem Gebiet eine unverÃ¤nderte Darstellung des Befundes seit 1997 angegeben.

Der Senat hat den Beteiligten die Berufsinformationskarte 546 der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BaumaschinenfÃ¼hrer), zur TÃ¤tigkeit eines Hausmeister die berufskundlichen Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Wolfgang Sch â□¦ und Hans-Joachim L â□¦ vom 18. Juni 1990 bzw. 10. Mai 1991 sowie die Auskunft des Landesarbeitsamtes Sachsen vom 04. Mai 1998 (jeweils beigezogen aus anderen Verfahren) und zur TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners das berufskundliche Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin Silvia H â□¦ vom 07. Januar 2000 (erstellt fÃ¼r das SÃ¤chsisches Landessozialgericht zum Az.: L 5 RJ 167/98) Ã¼bersandt.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen und die Leistungsakte des Arbeitsamtes Leipzig mit der Stamm-Nr. 640706. Im Ã□brigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung der im Berufungsverfahren noch streitigen Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist nicht berufsunfÃ¤hig (Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a. F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Bauarbeiter. Diese hat der KlÃ¤ger vollwertig bewusst und gewollt vom 01. Februar 1994 bis zum 08. Juli 1994 zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt. Auf die vorangegangene TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer bei der A â¦ & Co GmbH kann nicht abgestellt werden, da dieses BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden beendet worden ist.

Den Beruf als Bauarbeiter kann der KlÃ¤ger nicht mehr vollwertig verrichten. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen schweren kÃ¶rperlichen Arbeiten mit ErschÃ¼tterungen sind mit den orthopÃ¤dischen BeeintrÃ¤chtigungen des KlÃ¤gers nicht mehr vereinbar. Hiervon geht auch die Beklagte aus.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â 5 RJ 105/72 â SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â 5 RJ 98/76 â BSGE 43, 243), zu welcher auch

"besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â 4 RJ 81/77 â BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis 12 Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber 12 Monaten bis zu 24 Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45). Nach diesem Schema kann jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der KlÃ¤ger als Bauarbeiter der Gruppe der angelernten Arbeiter im unteren oder im oberen Bereich zuzuordnen ist. Jedenfalls handelte es sich, entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers, bei der BeschÃ¤ftigung als Bauarbeiter bei der Firma Windolph nicht um eine FacharbeitertÃ¤tigkeit im Bereich der Berufgruppe des Baumaschinisten. Im Falle der Einstufung in den Bereich der angelernten Arbeiter im unteren Bereich ist der KlÃ¤ger mit dem bestehenden LeistungsvermÃ¶gen vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar, ohne dass es der konkreten Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit bedarf. Nach der Arbeitgeberauskunft der Firma W â¦ Bauunternehmung GmbH vom 09. Juni 1999 wurde der KlÃ¤ger als Bauarbeiter (so auch in der Arbeitsbescheinigung vom 05. September 1994 fÃ¼r das Arbeitsamt Leipzig) gefÃ¼hrt und verrichtete Tiefbau- und Kabelverlegungsarbeiten. FÃ¼r diese Arbeiten ist die Ausbildung als Baumaschinist nicht erforderlich gewesen, sondern auch ein ungelernter Arbeitnehmer ohne Vorkenntnisse bedurfte dazu lediglich einer Anleitung von zwei Wochen. Diese vom KlÃ¤ger verrichteten TÃ¤tigkeiten entsprechen auch nicht dem TÃ¤tigkeitsbereich eines Baumaschinisten gemÃ¤Ã der Berufsinformationskarte (BO 546). Dort ist unter Ziffer 12 als Aufgabengebiet eines Baumaschinisten ausgefÃ¼hrt: Bedienen, Fahren und Warten sowie Transportieren, Aufstellen und Einrichten von StraÃenbaumaschinen, Rammmaschinen, PressluftmeiÃeln, Betoniermaschinen, BauaufzÃ¼gen und andere Baumaschinen.

Selbst wenn der KlÃ¤ger als angelernter Arbeitnehmer im oberen Bereich eingestuft wÃ¼rde, wÃ¤re er auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, mit Ausnahme solcher, die nur einen ganz geringen qualitativen Wert besitzen und sich durch das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 143, Seite 473 m. w. Nw.), zumutbar verweisbar. Bei angelernten Arbeitnehmern im oberen Bereich ist eine VerweisungstÃ¤tigkeit konkret zu benennen. Dem KlÃ¤ger ist objektiv und subjektiv die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners zumutbar. Nach dem beigezogenen berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin Silvia H â¦ vom 07. Januar 2000 fÃ¼r das SÃ¤chsische Landessozialgericht zum Az.: L 5 RJ 167/98 gehÃ¶rt zum Aufgabengebiet im Wesentlichen das Empfangen und Weiterleiten von Besuchern, BetriebsangehÃ¶rigen u. Ã¤., gegebenenfalls das PrÃ¼fen von Legitimationen, Anmelden und Weiterleiten der Besucher, Ausstellen der Besucherscheine sowie das Erteilen von AuskÃ¼nften. Je nach

Arbeitsplatzgestaltung fallen auch das Bedienen der Telefonanlage, Postverteilung, DurchfÃ¼hrung von KontrollgÃ¤ngen an. Die Arbeit ist generell kÃ¶rperlich leicht und wird in der PfÃ¶rtnerloge Ã¼berwiegend im Sitzen, mit der MÃ¶glichkeit des Haltungswechsels zwischen Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet. Auf Grund des Publikumsverkehrs kommt es zum Teil durch stoÃweise Arbeitsbelastung (z. B. Schichtwechsel, Arbeitsende) zu Zeitdruck. In psychischer Hinsicht sind ReaktionsvermÃ¶gen, Entschlusskraft, Handlungsbereitschaft, Besonnenheit und Umsichtigkeit, Verantwortungsbewusstsein, ZuverlÃ¤ssigkeit und Unbestechlichkeit erforderlich. PfÃ¶rtner werden z. B. im Ã¶ffentlichen Dienst nach Lohngruppe II Nr. 1.9 des "Manteltarifvertrages fÃ¼r Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der LÃ¤nder" (MTArb) bezahlt. Es handelt sich um eine Lohngruppe, die sich aus dem Niveau der einfachen (Hilfs-) Arbeiten heraushebt und bestimmt ist fÃ¼r "Arbeiter, fÃ¼r die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist". Eine besondere Berufsausbildung wird nicht vorausgesetzt und die nÃ¶tige Einarbeitungszeit Ã¼bersteigt in keinem Fall die Dauer von drei Monaten. ArbeitsplÃ¤tze dieser Art stehen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch in genÃ¼gender Anzahl zur VerfÃ¼gung. Im Gegensatz zum gehobenen PfÃ¶rtner (vgl. BSG, Urteil vom 28. Mai 1991, Az.: 13/5 RJ 29/89) handelt sich hierbei nicht ausschlieÃlich um SchonarbeitsplÃ¤tze.

HierfÃ¼r, sowie fÃ¼r mindestens leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes besteht nach den vorliegenden medizinischen Unterlagen, insbesondere nach den Befunden der Reha-Klinik D â¦ vom 11. November 1996 und vom 03. Februar 2000, des orthopÃ¤dischen Gutachtens des Prof. Dr. F â¦ vom 10. Juli 1998 und des neurologisch-psychiatrischen Gutachten des Dr. Sch â¦ vom 09. Januar 2001 ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Die BandscheibenschÃ¤digung zwischen 5. und 6. HalswirbelkÃ¶rper sowie zwischen 4. und 5. LendenwirbelkÃ¶rper und 5. LendenwirbelkÃ¶rper und Kreuzbein, mit zeitweiliger Irritation der Nervenwurzeln L5/S1 links, bedingen qualitative EinschrÃ¤nkungen: der KlÃ¤ger kann nur noch leichte, zeitweise auch mittelschwere Arbeiten, im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen, ohne hÃ¤ufiges Heben und Tragen und ohne hÃ¤ufiges Hocken, Knien oder BÃ¼cken sowie ohne Ãberkopfarbeiten und sonstige Zwangshaltungen vollschichtig verrichten. Eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung seit der Entlassung aus der Rehabilitation im Februar 2000 ist nicht festzustellen. Das Gutachten des MDK vom 11. April 2000 enthÃ¤lt keine gegenÃ¼ber der vorangegangenen Rehabilitation derart verschlechterte Befunde, dass damit ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten begrÃ¼ndet werden kÃ¶nnte. Das Zeichen nach LasÃ¨gue war links erst bei 65 Grad positiv. Die linksseitige Lumboischialgie bei BandscheibenvorwÃ¶lbung/-protrusion im Segment L 4/5 ist bereits in dem Gutachten des Arbeitsamtes Leipzig vom 24. Februar 1997 und dem orthopÃ¤dischen Gutachten des Dr. F â¦ diagnostiziert und sozialmedizinisch gewÃ¼rdigt worden. Folgerichtig wurde in dem Gutachten des MDK vom 11. April 2000 auch keine dauerhafte ArbeitsunfÃ¤higkeit festgestellt. Eine wesentliche Progredienz der Schmerzsymptomatik mit weiteren EinbuÃen der FunktionsfÃ¤higkeit der WirbelsÃ¤ule ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der neurologisch-psychiatrischen Begutachtung durch Dr. Sch â¦ am 09. Januar 2001 sind nur leichte FunktionsstÃ¶rungen der LendenwirbelsÃ¤ule mit zeitweiliger

Irritation der Nervenwurzeln L5/S1 im Sinne eines Lumbago bzw. Lumboischialgie links, mit aggravativen Tendenzen, festgestellt worden. Nach dem Befundbericht des OrthopÃ¤den Dr. T â¦ vom 16. Februar 2001 ist der KlÃ¤ger letztmalig am 03. Mai 2000 vorstellig geworden, wobei eine unverÃ¤nderte Darstellung des Befundes seit 1997 angegeben wurde, so dass die orthopÃ¤dische Leistungsbeurteilung der Reha-Klinik D â¦ vom 03. Februar 2000 weiterhin GÃ¼ltigkeit besitzt und von Amts wegen eine weitere orthopÃ¤dische Begutachtung nicht erforderlich war. Mit den vorbezeichneten GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen ist der KlÃ¤ger daher in der Lage, vollschichtig einer TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtner bzw. mindestens leichten kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Psychiatrische BeeintrÃ¤chtigungen, welche der TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners entgegenstÃ¼nden, sind von Dr. Sch â¦, in Kenntnis des Anforderungsprofils dieser TÃ¤tigkeit gemÃ¤Ã dem beigezogenen Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Sylvia H â¦, nicht bekundet worden.

Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, so genannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist der KlÃ¤ger nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 â 5a RKn 18/83 SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24 -).

Die Anwendung des Â§ 43 SGB VI a. F. resultiert aus der Rentenantragstellung vom 16. Juli 1996 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024